

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 09.09.2021

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 21. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 20.09.2021, 18:30 Uhr,
in die Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zu den Niederschriften vom 25.05.2021 und 14.06.2021 | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse vom 14.06.2021 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.06.2021 | SR/BerVoSr/305/2021 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 7 | Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben | SR/BerVoSr/290/2021 |
| Punkt 8 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 9 | Wahl eines Gemeindevwahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in 2022 | SR/BeVoSr/509/2021 |
| Punkt 10 | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe | SR/BeVoSr/483/2021 |
| Punkt 11 | Zielsetzung touristische Entwicklung der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/505/2021 |
| Punkt 12 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "WC-Anlage Reeperbahn" im Verfahren nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss | SR/BeVoSr/501/2021 |
| Punkt 13 | Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Gewerbegebiet Neuvorwerk | SR/BeVoSr/502/2021 |
| Punkt 14 | Personalangelegenheiten der Volkshochschule Ratzeburg | wird nachgereicht |
| Punkt 15 | VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern | wird nachgereicht |
| Punkt 16 | Anträge | |
| Punkt 16.1 | Antrag der FRW-Fraktion; hier: Umbetzung städtischer Gremien | SR/AN/050/2021 |
| Punkt 16.2 | Antrag der SPD-Fraktion; hier: Wahl einer Stellvertretung eines weiteren Vertreters der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg | SR/AN/049/2021 |
| Punkt 17 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 18 Personalangelegenheiten; hier: Feststellung
ruhegehaltsfähiger Vordienstzeiten

SR/BeVoSr/494/2021

gez.
Ottfried Feußner
Stadtpräsident

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.06.2021

Zusammenfassung: Durchführung des fortlaufenden Berichtswesens

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.09.2021

Koop, Axel am 10.09.2021

Sachverhalt:

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 14.06.2021

TOP 9 – Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021

Der für das Sondervermögen der Stadt Ratzeburg aufzustellende Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.06.2021 beschlossen und kann somit seitens der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg eigenständig und eigenverantwortlich ausgeführt werden. Es gelten die Vorschriften des § 2a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit der Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg.

TOP 10 – Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg

Die neugefasste Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg ist nach erfolgter Beschlussfassung nunmehr vom Stadtpräsidenten auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

TOP 11 – Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadtvertretung hat am 14.06.2021 das Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. Die entsprechenden Prüfungsfeststellungen des Finanzausschusses in seiner Funktion als Rechnungsprüfungsausschuss wurden in einem Schlussbericht zusammengefasst. Für die Umsetzung und Erledigung von Handlungsbedarfen sind die jeweiligen Fachbereiche zuständig; die Nachverfolgung obliegt federführend dem Fachbereich Finanzen.

TOP 13 – KiTas; hier: Finanzierungsvereinbarungen der Kindertagesstätten

Alle Träger der Kindertagesstätten haben ihre Entscheidung zum Wahlverfahren der Finanzierungsvereinbarung (Fehlbedarfsfinanzierung oder Weiterleitung der SQKM-Mittel im Verhältnis 1:1) zurückgemeldet.

Fehlbedarfsfinanzierung

Kindertagesstätte St. Petri „Hand in Hand“

Kindertagesstätte Die Wilde 13

Kindertagesstätte Zipfelmütze

Weiterleitung der SQKM-Mittel im Verhältnis 1:1

Kindertagesstätte Montessori-Kinderhaus

Kindertagesstätte Montessori-Inselhaus Ratzeburg

Kindertagesstätte Mauselloch

Für die Kindertagesstätten Zipfelmütze sowie St. Petri „Hand in Hand“ fehlen noch die unterzeichneten Vereinbarungen. Diese folgen in Rücksprache mit den Trägern. Alle anderen Vereinbarungen liegen unterschrieben vor und sind somit rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die finanzielle Rückabwicklung je nach oben gewählten Verfahren erfolgt derzeit.

TOP 14 – Badesaison 2021 – Umsetzung des Badesicherheitsgesetzes und der Badesicherheitsverordnung

Die Verwaltung hat den Beschluss umgesetzt. Aufgrund von Personalengpässen müssen teilweise die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

TOP 17 – I. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Die von der Stadtvertretung beschlossene Änderungssatzung wurde am 22.06.2021 vom Ersten Stadtrat ausgefertigt und entsprechend öffentlich bekanntgemacht.

TOP 19 – Tourismusabgabe 2021 – Zwischenstand

Nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 14.06.2021 zum Verzicht auf die Erhebung der Tourismusabgabe in 2021 bedarf es nunmehr der formalen Beschlussfassung einer Aufhebungssatzung; diese ist Gegenstand der heutigen Sitzung.

TOP 22 (NÖ) – Anmietung zusätzlicher Büroflächen

Der 3. Nachtrag zum Mietvertrag über Büroflächen in dem Mietobjekt „Am Markt 6, 23909 Ratzeburg (MC-Gebäude)“ wurde am 01.07.2021 beschlussgemäß abgeschlossen.

TOP 23 (NÖ) – Stundung von Steuerforderungen

Die von der Stadtvertretung zugestimmte Zahlungserleichterung wurde vom Fachbereich Finanzen mit einem Steuerbescheid gewährt.

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.09.2021	Ö
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2021 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

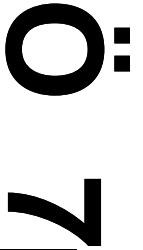
Bruns, Martin am 19.08.2021

Koop, Axel am 01.07.2021

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.



Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2021
a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit
b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 1 3211.6701	Erstattung Personalkosten (Stadtarchiv)	4.773,66 €	Mehrausgaben aufgrund der Endabrechnung der Archivgemeinschaft für das Jahr 2020 (Stadtarchiv)
2 360.5125	Unterhaltung Schiffsanleger	163,47 €	Geringfügige Planabweichung für notwendige Leistungen des Bauhofs (RZ-WB) am Schiffsanleger
3 4644.6522	Fernmeldegebühren (Montessori Ratzeburg)	469,51 €	Kosten für die Breitbandversorgung (Internet sowie Telefonie) für die Räumlichkeiten in der Schulstr. 25
	Summe Verwaltungshaushalt	<u>5.406,64 €</u>	
a 4 130.014.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Brandschutz) Tanklöschfahrzeug LF 20/40	204,85 €	Geringfügige Mehrkosten für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs "LF 20/40". Eine weitere Abschlusszahlung in Höhe von 1.249,50 € liegt vor, wurde zum Stichtag des Berichts (30.06.2021) jedoch noch nicht verbucht.
5 230.001.9351	Sofortausstattungsprogramm (DigitalPakt Schule), LG	2.274,64 €	Planüberschreitung für die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms DigitalPakt Schule an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (Erwerb und Konfiguration von Hardware)
	Summe Vermögenshaushalt	<u>2.479,49 €</u>	
	Gesamtsumme	<u>7.886,13 €</u>	

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3

Wahl eines Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 2022

Zielsetzung:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg im Jahr 2022.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, vorbehaltlich der Tatsache, dass kein Einspruch gegen den Bürgerentscheid vom 22.08.2021 (Einspruchsfristende 24.09.2021) eingelegt wird,

- a) folgende wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen in den Gemeindewahlausschuss für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen:

Lfd. Nr.	Vorschlag der Fraktion	Beisitzer/-in	Stellvertreter/-in
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.09.2021

Koop, Axel am 09.09.2021

Sachverhalt:

Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister (1. Stadtrat) als Gemeindewahlleiter und acht Beisitzer*innen aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Der Beschluss ist vorbehaltlich der Tatsache, dass kein Einspruch gegen den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg vom 22.08.2021 eingelegt wird, zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -

mitgezeichnet haben:

Sebastian Langer, Fachbereich Bürgerdienste

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.08.2021

SR/BeVoSr/483/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung: Finanzielle Entlastung der Gewerbetreibenden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 18.08.2021

Koop, Axel am 17.08.2021

Sachverhalt:

Angesichts der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie werden bei einer Vielzahl der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Aus der Diskussion zur Erhebung der Tourismusabgabe für 2021 ging der Wunsch der Stadtvertretung hervor, vor Erhebung der Abgabe das Pandemiegeschehen und die daraus folgenden Konsequenzen für die Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig sind, zu beleuchten.

In ihrer Sitzung vom 14.06.2021 hat die Stadtvertretung einstimmig die Aufhebung der Tourismusabgabe beschlossen.

Um einen Verzicht auf die Tourismusabgabe in pauschaler Weise Rechnung zu tragen, empfiehlt sich eine rückwirkende Außerkraftsetzung der Abgabesatzung zum 01.01.2021 durch eine Aufhebungssatzung gemäß beigefügten Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es werden Mindereinnahmen in Höhe von rd. 80.000 € (Planansatz) entstehen.

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung

Ö

10

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I - Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 16.12.2020 wird aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Ratzeburg, den 21.09.2021

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.09.2021

SR/BeVoSr/505/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Jester, Katrin

FB/Aktenzeichen: 8

Zielsetzung touristische Entwicklung der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gästebettenausbaus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass in Ratzeburg in einem Zeitfenster der nächsten 10 Jahre die Zielsetzung sein soll, 500 neue Gästebetten zu schaffen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 08.09.2021

Köpcke, Peter am 06.09.2021

Sachverhalt:

In Ratzeburg ist eine sehr positive Entwicklung der Übernachtungszahlen über die letzten acht Jahre zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurden 113.000 Übernachtungen, im Jahr 2019 174.000 Übernachtungen statistisch ermittelt. Hierbei ist zu erwähnen, dass nur Betriebe mit 10 oder mehr Betten vom Statistikamt erfasst sind und ihre Zahlen melden müssen.

Die Nachfrage nach Gästebetten steigt kontinuierlich, die Entwicklung der letzten Jahre (und Jahrzehnte) zeigt eine kontinuierliche Steigerung bei den Übernachtungszahlen für die Kreisstadt. Aber neben dem Übernachtungssektor ist auch der Bereich des Tagestourismus mit 600.000 Tagesbesuchern pro Jahr ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Inselstadt.

Das derzeitige Angebot an Gästebetten ist zu gering. Der Bettenzuwachs hält nicht mit dem Zuwachs bei den Übernachtungen mit. Qualitativ gibt es teilweise verbesserungsbedürftige Beherbergungsstätten. Zudem verzeichnet die Inselstadt einen

großen Mangel an Wohnmobilstellplätzen, die Nachfrage steigt mit jedem Jahr (und diesen Trend gab es schon lange vor der Corona-Pandemie).

Seit einigen Jahren gibt es zudem Nutzungskonflikte u. a. bzgl. der Wohnraumnachfrage. Wichtig zu erwähnen ist ebenfalls, dass das traditionsreiche Hansa-Hotel zum 31.12.2021 schließen und an diesem Standort kein Hotelbetrieb mehr fortgeführt wird. Die Stadt Ratzeburg hätte demnach nur noch zwei Hotels.

Die Wertschöpfung aus dem Tourismus ist beachtlich. Im Folgenden sollen die Umsätze aus dem Tourismus aus dem Jahr 2019 für Ratzeburg aufgezeigt werden:

Umsätze aus dem Tourismus in Ratzeburg (2019)

Übernachtungen:	absolut	*	Tagesausgaben	=	Brutto-Umsatz
Gewerblich:	0,174 Mio	*	104,20 €	=	18,2 Mio €
Privat:	0,044 Mio	*	68,30 €	=	3,0 Mio €
Wohnmobile	0,0046 Mio	*	41,- €	=	0,2 Mio €
Tagesbesucher	0,6 Mio	*	16,- €	=	9,6 Mio €

Σ Aufenthaltstage: 0,8226 Mio. Σ Umsatz Tourismus insgesamt: 31,0 Mio €

Arbeitsplatzäquivalent: ca. 650 Vollarbeitsplätze

Aus Tourismus resultierendes Steueraufkommen : 3,2 Mio € (MwSt., Gewerbesteuer, ohne Tourismusabgabe)

Für Ratzeburg gibt es tatsächlich Chancen auf Ansiedlungen von Hotels und/oder eines Feriendorfs. Hierzu gibt es auch gutachterliche Aussagen im Tourismuskonzept aus dem Jahr 2019 des Kreises Herzogtum Lauenburg:

- Gezielte **Akquisition weiterer Betten**, insbesondere im Hotelbereich, jedoch auch bei Ferienwohnungen. Angesiedelt werden soll ein Hotel (z. B. am Marktplatz) mit ergänzendem Freizeit- beziehungsweise Tagungsangebot.
- Neuen Standort für **Wohnmobilstellplatz** (derzeit am alten Schwimmbad) finden.
- ...

Es fand bereits im Jahr 2020 ein Gespräch mit dem Ansiedlungsmanagement der WT.SH (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein, Frau Petra Spangenberg) statt:

Das Fazit des Gesprächs war, dass Chancen für eine Hotelneuan siedlung in Ratzeburg vorhanden sind. Es benötigt hierfür eine klare politische Positionierung pro Hotel/Bettenansiedlung. Die WT.SH benötigt eine Benennung konkreter Standorte in Ratzeburg.

In einem Gespräch mit dem 1. Stadtrat Martin Bruns, dem Geschäftsführer der HLMS Günter Schmidt und der Tourismus- und Stadtmarketingkoordinatorin Katrin Jester am 12.08.2021 wurde die Idee für die Schaffung bis zu 500 neuer Gästebetten in Ratzeburg besprochen. Die Stadtvertretung kann mit einem Grundsatzbeschluss die Schaffung von neuen Betten in Gang setzen.

Mit der Willensbekundung der Stadtvertreter soll symbolhaft das Thema Akquisition neuer Gästebetten vorangetrieben werden. In weiteren Schritten müssten dann mögliche Standorte gefunden und geprüft werden. Zudem könnten die Kooperation und der Austausch mit der WT.SH dann konkreter angegangen werden und gemeinsame Ideen, welche Art von Beherbergungsstätte(n) es werden könnten, besprochen und festgelegt werden (Themenhotel, Naturhotel, Tagungshotel, Feriendorf/Ferienpark etc.).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

mitgezeichnet haben:

Günter Schmidt, Geschäftsführer der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS)

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	13.09.2021	Ö
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "WC-Anlage Reeperbahn" im Verfahren nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Errichtung einer barrierefreien WC-Anlage im Rahmen der Maßnahme „Erneuerung Domhalbinsel“, Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „WC-Anlage Reeperbahn“ für das Gebiet „nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „WC-Anlage Reeperbahn“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 01.09.2021

Wolf, Michael am 01.09.2021

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 15.03.2021 und dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 07.06.2021 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss fand die öffentliche Auslegung der Entwürfe mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 22.06.2021 bis zum 22.07.2021 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, vom 27.07.2021 erfolgte eine Ergänzung des Entwurfs. Aufgenommen wurde ein Hinweis verbunden mit artenschutzrechtlichen Belangen (Fledermäuse).

Demnach wurden aufgrund der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg Änderungen und Ergänzungen in der Planung vorgenommen, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht verändern und somit auch keine erneute Auslegung oder Behörden-/ TöB-Beteiligung hervorrufen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel für diese Bauleitplanung stehen unter der HH-Stelle 610.9407 zur Verfügung.

Anlagen:

- Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen
- Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 54
- Entwurf der Begründung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 54

Ö 12

Stadt Ratzeburg 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet: "54 WC-Anlage Reeperbahn für das Gebiet "nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie" (gemäß § 13a BauGB) Eingegangene Stellungnahmen während der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 30.08. 2021

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
1.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
1.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 27.07.2021	<p>Mit Bericht vom 15.06.2021 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen Tel.: -425)</u></p> <p>Ich bitte § 66 Abs. 1 Nr. 1 des LVwG zu beachten. Danach muss eine Satzung in der Überschrift als solche gekennzeichnet sein. Der Begriff Bebauungsplan reicht nicht aus.</p> <p>Da die B-Planänderung keine ordnungsrechtlichen Festsetzungen trifft, kann § 84 LBO als Ermächtigungsgrundlage in der Präambel entfallen.</p> <p>Der Verfahrenserlass sieht für den Verfahrensvermerk Nr. 4 einen anderen Wortlaut vor. Das kann dahinstehen, da der Erlass nicht zwingend bindend ist. Ich halte aber die Benennung der Internetseite, auf der bekannt gemacht wurde, für nötig. Das enthält der jetzige Entwurf nicht.</p> <p>Die Planung passt nicht mit den ursprünglich in der Begründung benannten Zielen des B-Planes Nr. 54, 1. Änd.</p> <p>Insbesondere der gewollte frei bleibende Blick Kreuzstraße – Ratzeburger See steht im Widerspruch zur Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Überschrift wird berichtigt in "Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54</p> <p>Die Präambel wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Wortlaut im Verfahrensvermerk 4 wird präzisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Blick aus der Kreuzstraße zum Ratzeburger See ist bereits heute teilweise durch den vorhandenen zu erhaltenden Baumbestand beeinträchtigt. Zudem ist das geplante WC-Gebäude deutlich niedriger als der vorhandene Baumbestand und führt deshalb nicht zu einer Beeinträchtigung der Blickbeziehung zum Ratzeburger See.</p>

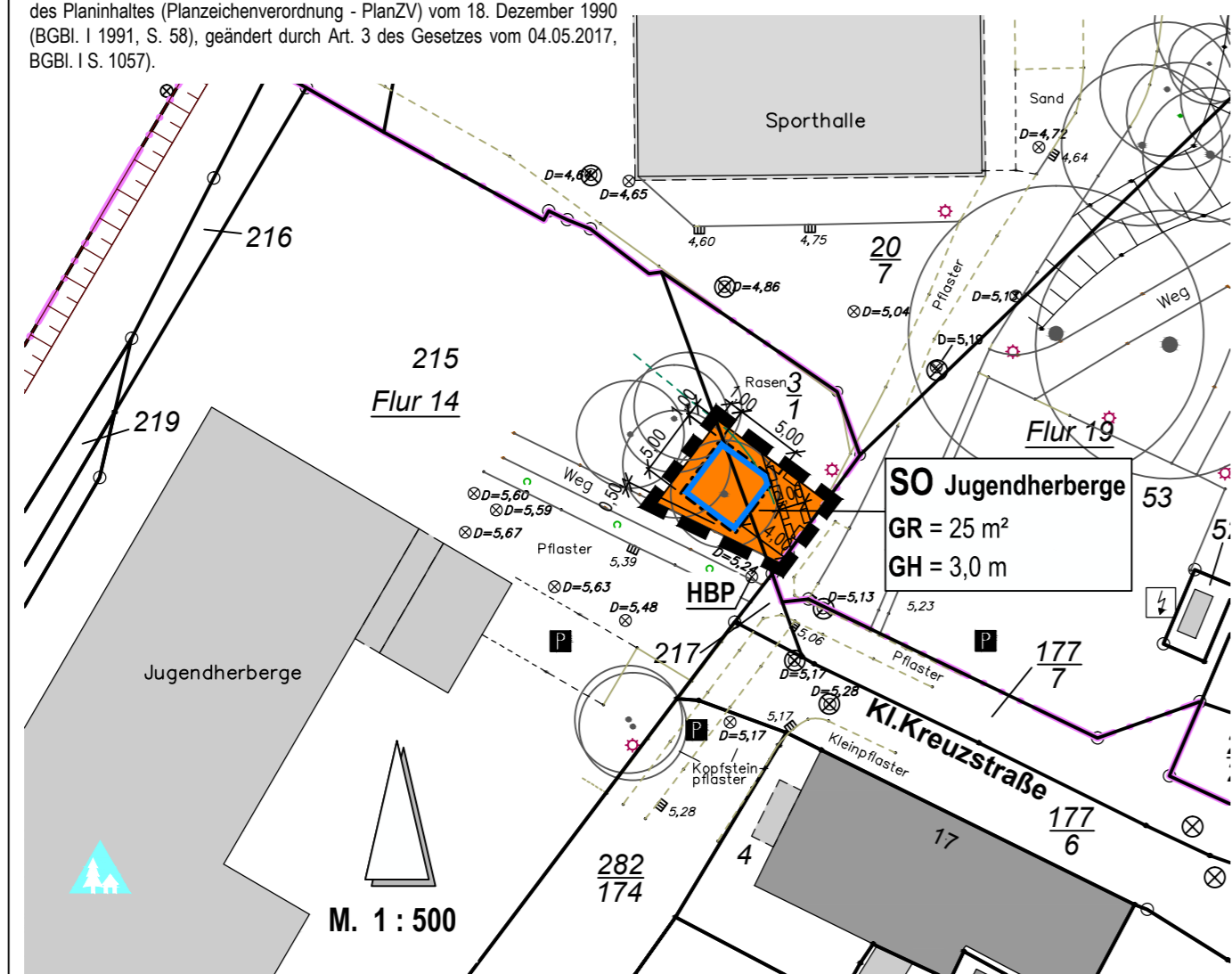
Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich habe auch Bedenken, dass eine Sondergebietsfläche, die als Zweckbestimmung die Errichtung einer Jugendherberge vorsieht, mit einer öffentlichen Toilettenanlage kompatibel ist.</p> <p>Die in der Begründung genannten Infrastruktureinrichtungen ergeben sich meines Erachtens als ergänzende Nutzungen zur Jugendherberge. Die Verbindung Jugendherberge – öffentliche Toilettenanlage sehe ich nicht.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: -326)</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme, auf Grundlage einer Begutachtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson, aktuelle Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der geplanten Fällung von zwei größeren Bäumen auf die hier betroffenen Gruppen der Fledermäuse und der Brutvögel erforderlich. Ursprünglich sah der Bebauungsplan den Erhalt der gesamten Gehölzgruppe vor. Angaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind in der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein enthalten, auf die ich insofern mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Anwendung verweise. Inhaltlich gelten diese Aussagen auch im Bauplanungsrecht.</p> <p>Die Unterlagen sind zu ergänzen.</p> <p>Zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Bauzeitenregelung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) sind möglicherweise auch Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Ersatzquartieren) notwendig und insofern bereits auf der Planungsebene zu prüfen und ggf. konkret zu regeln.</p> <p>Die betroffenen größeren Bäume (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich) dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d.h. zwischen</p>	<p>Diese Bedenken werden nicht geteilt. Der Standort der geplanten Nutzung wurde mit der Jugendherberge abgestimmt und wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante WC-Anlage entlastet die Jugendherberge, da es immer wieder vorkommt, dass Touristen in der Jugendherberge nach einer Toilette fragen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird durch Aufnahme des folgenden Hinweises berücksichtigt:</p> <p>"Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG erfolgt die Durchführung der Entnahme von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm im Winterhalbjahr (01.12. bis 28.02.). Bei der Entnahme der Bäume ist eine vorhergehende Inaugenscheinnahme durch fachlich qualifiziertes Personal erforderlich. Danach erfolgt ggf. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Bei Verlust von Fledermausquartieren ist die Anbringung von Ersatzquartieren in benachbarten Baumbeständen erforderlich. Die Anzahl ergibt sich aus den Vorgaben der Unterlage "Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein" vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein mit Stand 2020. Demnach müssen Wochenstuben im Verhältnis von 1:5 ausgeglichen</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden, um das Töten von Tieren zu vermeiden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Umsetzung zu beachten, aus meiner Sicht ist eine Aufnahme in einen Text - Teil B der Satzung als Hinweis sinnvoll. Um Ergänzung wird dementsprechend gebeten.</p> <p>Die Beachtung und die vollständige, fachgerechte Umsetzung von artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens halte ich gegebenenfalls eine biologische Baubegleitung für sinnvoll und angezeigt. Die Stadt wird gebeten, eine biologische Baubegleitung entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, wenn sie diese Aufgabe nicht selbst übernehmen möchte. Die Unterlagen bitte ich dann zu ergänzen.</p>	<p>werden und Winterquartiere im Verhältnis von 1:3 ausgeglichen werden.</p> <p>Bei kleineren Gehölzen ist die Verbotsfrist gem. § 39 BNatSchG zu beachten."</p> <p>Die Stadt Ratzeburg wird durch Eigenpersonal eine biologische Baubegleitung gewährleisten.</p>
1.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, 08.07.2021	Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.
1.3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, 15.06.2021	Seitens der Telekom Deutschland GmbH werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
2.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor	

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).

Hinweis: Der Plangeltungsbereich dieser B-Planänderung liegt im Umgebungsschutzbereich des eingetragenen Kulturdenkmales "Haus Mecklenburg". Alle bauliche Maßnahmen sind deshalb mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO	Sondergebiet - Jugendherberge
GR = 25 m²	max. zulässige überbaubare Grundfläche
GH = 3,0 m	Gebäudehöhe - max. 3,0 m über den eingetragenen Höhenbezugspunkt
Bauweise, Baugrenze, Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
HBP	Höhenbezugspunkt über NHN
	mit einem Leitungsrecht zugunsten der Entscheidungsträger zu belastende Fläche

HINWEIS

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG erfolgt die Durchführung der Entnahme von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm im Winterhalbjahr (01.12. bis 28.02.). Bei der Entnahme der Bäume ist eine vorhergehende Inaugenscheinnahme durch fachlich qualifiziertes Personal erforderlich. Danach erfolgt ggf. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Bei Verlust von Fledermausquartieren ist die Anbringung von Ersatzquartieren in benachbarten Baumbeständen erforderlich. Die Anzahl ergibt sich aus den Vorgaben der Unterlage "Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein" vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein mit Stand 2020. Demnach müssen Wochenstuben im Verhältnis von 1: 5 ausgeglichen werden und Winterquartiere im Verhältnis von 1: 3 ausgeglichen werden.

Bei kleineren Gehölzen ist die Verbotsfrist gem. § 39 BNatSchG zu beachten."

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ratzeburg vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "WC - Anlage Reeperbahn" für das Gebiet: "nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 15.03.2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ratzeburger Markt am 31.03.2021 sowie im Internet erfolgt.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 07.06.2021 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2021 bis 22.07.2021 während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.06.2021 im Internet auf der Seite: <https://www.ratzeburg.de/Leben/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/PlanungenimVerfahren> und im Ratzeburger Markt ortsüblich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

7. Planunterlage

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Berkenthin, den
(Siegel)
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Schneider)

8. Prüfung der Anregungen und Bedenken

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

10. Ausfertigung

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

11. Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Internet und ortsüblich im Ratzeburger Markt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

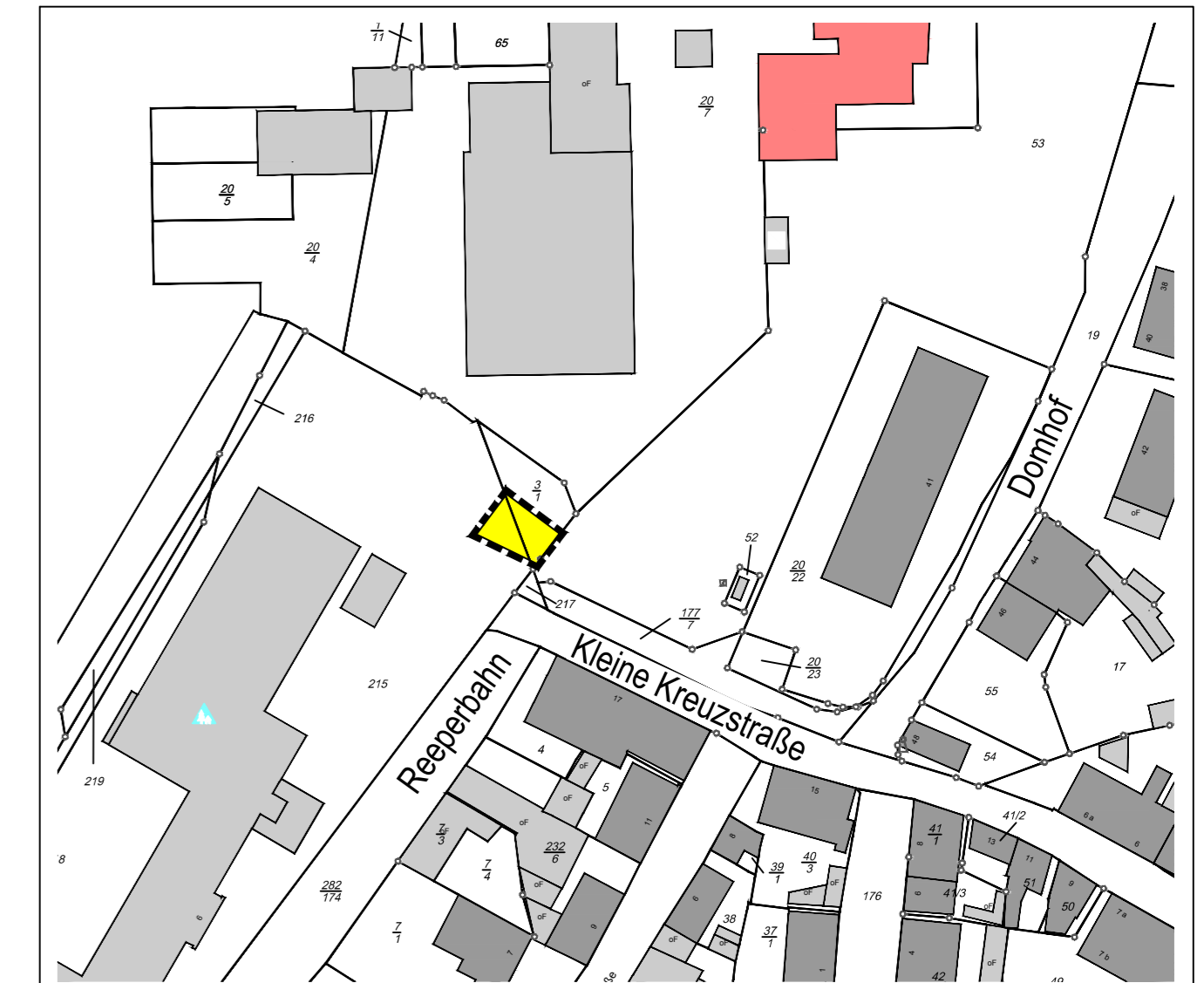
Ratzeburg, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

STADT RATZEBURG

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54 "WC-ANLAGE REEPERBAHN"

"WC-ANLAGE REEPERBAHN"

für das Gebiet "nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße südwestlich Ruderakademie"



ÜBERSICHTSPLAN MIT LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES

ENTWURF - VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

PLANWERKSTATT NORD
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANUNGSRECHT

DIPL. - ING. HERMANN S. FEENDERS
S T A D T P L A N E R

AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER
TEL. 04158/890 277, FAX 890 276
EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de



SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr. 54 "WC-Anlage Reeperbahn"

für das Gebiet "nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn/ Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie"

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG



Luftbild mit Lage des Plangeltungsbereiches mit überlagerter Flurkarte
Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg - geografisches Informationssystem (GIS)

Entwurf - Vorlage für den Satzungsbeschluss

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Ratzeburg

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung B-Planes Nr. 54	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	2
1.3 Planvorgaben	2
1.3.1 Regionalplanung und städtebaulicher Rahmenplan	2
1.3.2 Flächennutzungsplan	2
1.3.3 Landschaftsplan	3
1.3.4 Bestehendes Planungsrecht	3
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	3
1.5 Denkmalschutz	3
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	5
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	5
3.1 Ziel und Zweck der Planung	6
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung	6
4.3 Gestalterische Festsetzungen	6
5. Erschließung	6
5.1 Verkehrliche Erschließung	6
5.2 Ver- und Entsorgung	6
6. Auswirkungen der Planung	7
Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	7
7. Beschluss über die Begründung	10

1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 54

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert Ges. v. 01.10.2019, (GVOBl. S. 398)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Die Stadt wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (andere Maßnahmen der Innenentwicklung).
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes nicht begründet. Das Plangebiet liegt weit außerhalb des angemessenen Abstandes von schutzwürdigen Nutzungen zu einem im Westen der Stadt liegenden Störfallbetrieb.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für die vorliegende Bebauungsplanänderung.

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 500 wurde vom Vermessungsbüro Schneider aus Berkenthin erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

1.3.1 Regionalplanung und städtebaulicher Rahmenplan ¹

Gemäß Vorgabe des Regionalplans für den Planungsraum I vom 16. Juli 1998 ist Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen.

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, führt dazu aus, dass die zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung seien. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. In Bezug auf die Stadt Ratzeburg wird konkret ausgeführt:

„Neben den Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen der Stadt ist zukünftig vor allem der gewerbliche und touristische Sektor weiter zu stärken. Die reizvolle Insel-lage und die zentrale Lage im „Naturpark Lauenburgische Seen“ bietet gute Voraussetzungen, die Funktion als Luftkurort, Wassersportzentrum und Tourismusort auszubauen.“

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 führt als Grundsatz der Raumordnung aus, dass das touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen usw.), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden sollen.

Der städtebauliche Rahmenplan für die Inselstadt Ratzeburg in der Fassung seiner 2. Fortschreibung aus dem Jahr 2010 stellt für das Plangebiet einen Entwicklungsschwerpunkt für „Freizeit + Erholung/Tourismus“ dar und nennt als städtebauliche Ziele die Umgestaltung des Uferweges zur Seepromenade und den Neubau einer Jugendherberge.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1966 wurde zuletzt im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 54 geändert und weist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet Jugendherberge aus. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit entsprochen.

Ein Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan ist auf der folgenden Seite abgebildet.

¹ Dieses Kapitel wurde überwiegend aus der Begründung des 1. Änderung des B-Planes 54 übernommen, da die Rahmenbedingungen nach wie vor gelten.

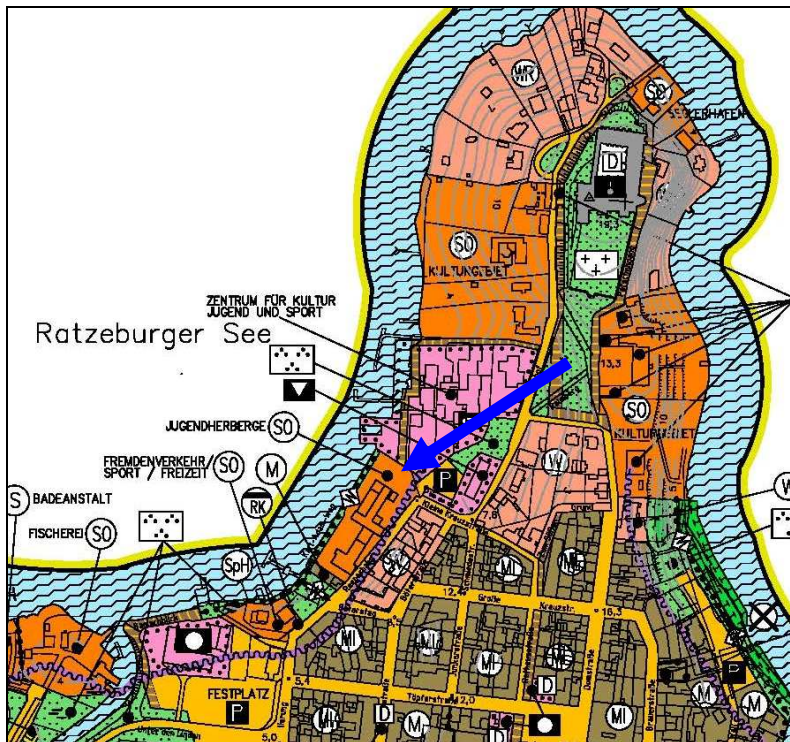


Abbildung 1:
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt mit Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 54

1.3.3 Landschaftsplan

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg ist der Geltungsbereich dieser B-Planänderung als zukünftige Siedlungsfläche dargestellt.

1.3.4 Bestehendes Planungsrecht

Für den Plangeltungsbereich gilt zur Zeit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, die seit dem 26.11.2010 rechtskräftig ist. Ein Auszug dieser 1. Änderung des B-Planes kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

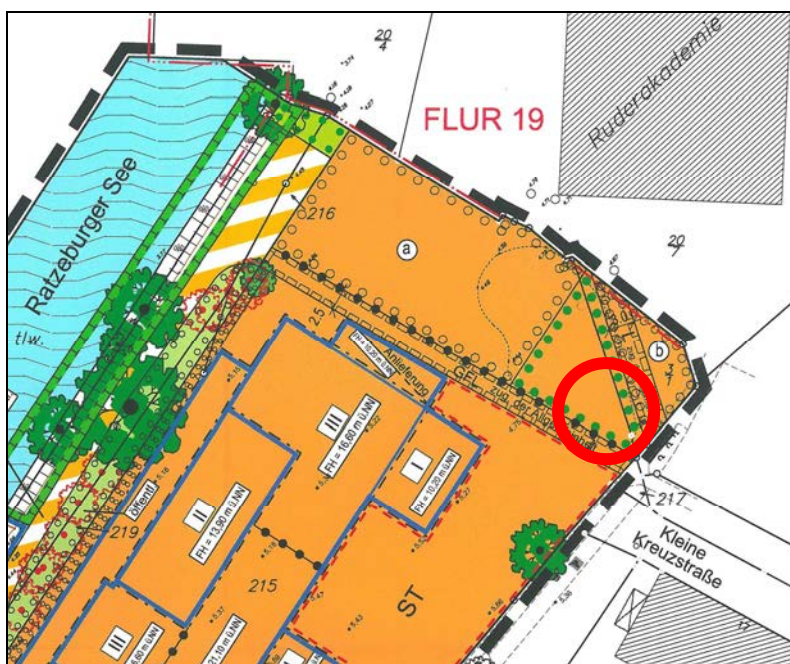


Abbildung 2:
Ausschnitt der Planzeichnung der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Planes Nr. 54 mit Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 54 wurde zugunsten der Jugendherberge aufgestellt und weist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet "Jugendherberge" aus. Für den Bereich dieser 2. B-Planänderung unmittelbar an einer Fußwegverbindung zwischen der Straße Reeperbahn und der Promenade am Ratzeburger See besteht eine Festsetzung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 a + b BauGB, die für den Bereich dieser B-Planänderung durch die neuen Festsetzungen entfallen. Das Leitungsrecht zugunsten der bestehenden Regenwasserleitung wird übernommen. Das Plangebiet liegt innerhalb einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 BauGB der Stadt Ratzeburg vom 01. März 1989.

1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

Im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden im September 2010 Baugrunderkundungen vorgenommen. Hierbei wurden allerdings umfangreiche Bauschuttvorkommen, die einen Bodenaustausch notwendig machen, vorgefunden. Altablagerungen hingegen wurden nicht ermittelt. Unabhängig davon gilt generell, dass bei Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur Feststellung von Art und Umfang, zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes und zur Anzeige beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, verpflichtet ist.

1.5 Denkmalschutz

Der Plangeltungsbereich liegt im Umgebungsschutzbereich des als Kulturdenkmal eingetragenen "Haus Mecklenburg". Aus diesem Grund ist die Gestaltung der baulichen Anlage mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.

2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar an der Straße "Reeperbahn" und zwar dort am vorhandenen Fußweg zur Promenade zwischen der Ruderakademie im Norden und der Jugendherberge im Süden. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von lediglich ca. 60 m².

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich stellt sich als Grünfläche dar, die gemäß Festsetzung in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 54 auch für eine temporäre Nutzung zur Lagerung von Booten und Trailern genutzt werden kann.

Die folgenden Fotos veranschaulichen die vorhandene Situation.



Abbildung 3: Luftbild mit überlagerter Flurkarte und Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Quelle Stadt Ratzeburg)



Abbildung 4 Fußweg zur Promenade



Abbildung 5 Blick von der Jugendherberge auf das "Haus Mecklenburg"



Abbildung 6 Blick auf die Jugendherberge



Abbildung 7 Blick auf die Ruderakademie

3. Planungsanlass und Planerfordernis

An der von Touristen, Besuchern der Jugendherberge und der Ruderakademie stark frequentierten Straße Reeperbahn fehlt eine öffentliche WC-Anlage, die jetzt unmittelbar in der Verlängerung der Kleinen Kreuzstraße an der Fußwegverbindung zur

Promenade vorgesehen ist. Eine vorhandene öffentliche WC-Anlage im Bereich der Ruderakademie wird in Kürze abgebrochen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, die seit dem 26.11.2010 rechtskräftig ist, weist diesen Standort jedoch als Fläche mit einer Bindung für Bepflanzung aus. Nach Rücksprache mit der Planungsabteilung des Kreises ist hier eine bauliche Nutzung nur auf der Grundlage einer weiteren Änderung des B-Planes Nr. 54 zulässig.

Aus diesem Grund hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hierfür am 15.03.2021 einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Durch diese B-Planänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer WC-Anlage geschaffen werden.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet "Jugendherberge" bleibt bestehen. Hierfür gilt weiterhin die textliche Festsetzung Nr. 1 der 1. Änderung des B-Planes Nr. 54, wonach u.a. auch Infrastruktureinrichtungen allgemein zulässig sind. Es bedarf deshalb keiner besonderen Regelung zugunsten einer Zulassung der geplanten Toilettenanlage.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche (**GR**) von 25 m² festgesetzt. Diese ist größer als die tatsächliche Grundfläche der geplanten WC-Anlage mit ca. 11 m² Grundfläche, um hier auch ausreichend große befestigte Flächen für die Zuwegung und Wartung der Anlage vorhalten zu können.

4.3 Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften)

Auf eine Vorgabe von gestalterischen Festsetzungen wird aufgrund der Lage innerhalb des Umgebungsschutzbereiches des eingetragenen Kulturdenkmales "Haus Mecklenburg" verzichtet. Die Details der Gestaltung sind später auf Bauantragsebene ohnehin zwischen der Stadt, der Bauaufsichtsbehörde und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

5. Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist aufgrund der vorhandenen guten Anbindung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Eine Wasserversorgung für das Plangebiet ist durch die vereinigte Stadtwerke Netz GmbH gewährleistet.

Schmutzwasser und Oberflächenwasser

In der Kleinen Kreuzstraße wie auch an der Reeperbahn sind Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen vorhanden. Somit kann die Schmutzwasserentsorgung und die Straßentwässerung durch die Stadt Ratzeburg sichergestellt werden.

Erdgas- und Stromversorgung

Eine Versorgung des geplanten Gebäudes im Plangeltungsbereich mit Erdgas und Elektrizität durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist problemlos möglich.

6. Auswirkungen der Planung

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ²

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Im folgenden Abschnitt werden die potenziell zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Fläche, Boden und Wasser

Im Rahmen der Festsetzungen des B-Plans ist die Versiegelung von lediglich 25 m² vorgesehen. Im Planbereich befinden sich unversiegelte Böden allgemeiner Bedeutung. Die vorhandene anthropogene Nutzung durch die angrenzenden Bereiche (Jugendherberge, Ruderakademie, Busparkplatz) sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf Boden und Wasser sind als gering und als nicht erheblich einzustufen.

Luft und Klima

Aufgrund der geplanten geringen versiegelten Fläche und der Lage im urbanen Raum ist nicht von Auswirkungen auf Luft und Klima auszugehen.

Landschaft

Das geplante Toilettenhaus fügt sich in die städtisch geprägte Landschaft mit Verkehrswegen, Jugendherberge und Ruderakademie ein, sodass von keinen negativen Auswirkungen auf die Landschaft auszugehen ist. Zwei Großbäume entfallen.

Die übrigen vorhandenen Bäume, die als Gruppe wirken, bleiben erhalten.

Eine Verschiebung der geplanten WC-Anlage weiter nach Osten, durch die eine der Weiden erhalten werden könnte, ist aufgrund einer hier verlaufenden Leitungstrasse nicht möglich. Siehe hierzu die folgende Abbildung 8.

² Verfasser dieses Kapitels: Trüper Gondesen und Partner, Landschaftsarchitekten, 23552 Lübeck, An der Untertrave 17

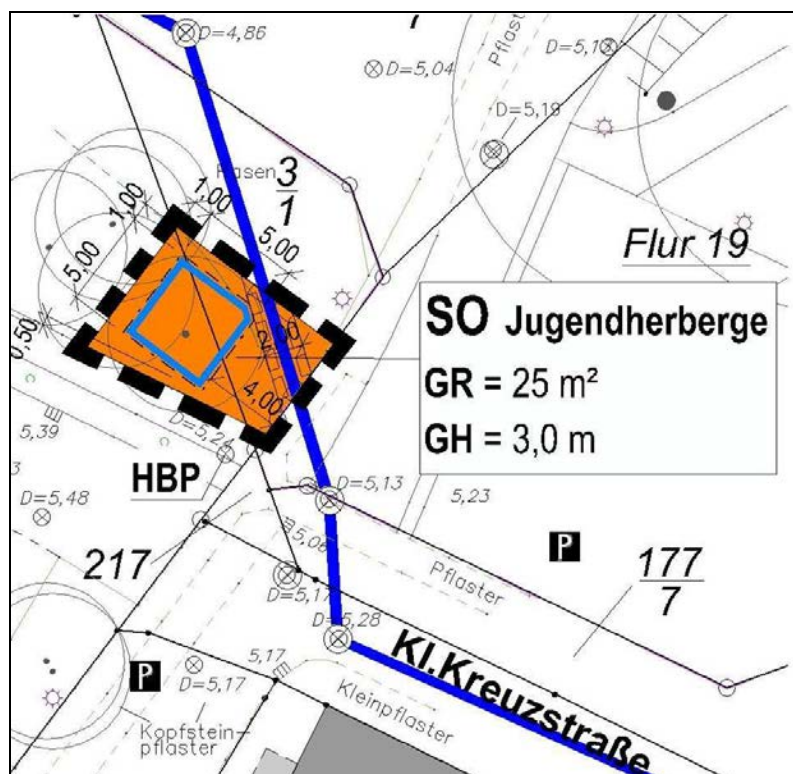


Abbildung 8: Planzeichnung mit Darstellung der vorhandenen Leitungstrasse (Hauptsammler Regenwasser)

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Bereich des geplanten Toilettenhauses befinden sich Weiden-Hybriden (*Salix spec.*), die im unteren Bereich mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen sind. In der aktuellen Vermessung werden folgende Höhen und Durchmesser der Bäume angegeben:

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet

Nr. gem. Abbildung	Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Höhe	Stammdurchmesser	Anmerkungen
1	Weiden-Hybriden	<i>Salix spec.</i>	8 m	0,4 m	wird in der Planung entfallen
2	Weiden-Hybriden	<i>Salix spec.</i>	8 m	0,3 m	wird in der Planung entfallen
3	Weiden-Hybriden	<i>Salix spec.</i>	8 m	0,3 m	-
4	Weiden-Hybriden	<i>Salix spec.</i>	8 m	0,3 m und 0,3 m	zweistämmig
5	Weiden-Hybriden	<i>Salix spec.</i>	8 m	0,3 m	-

Die Gehölze weisen insbesondere eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel auf. Durch die Lage des Plangebietes am Ratzeburger See ist anzunehmen, dass es an den Ufergehölzen zeitweilig zu Konzentrationen von schlüpfenden Insekten kommt (GGV 2010), welche eine Nahrungsquelle für die angeführten Arten darstellen können. Größere Quartiere von Fledermäusen treten nicht auf.

Neben den Gehölzen sind eine Rasenfläche und ein Weg in wassergebundener Bauweise im unmittelbaren Planbereiches vorhanden. Der Weg wird beidseits durch eine niedrige Hecke begrenzt (vgl. Abbildung 9).

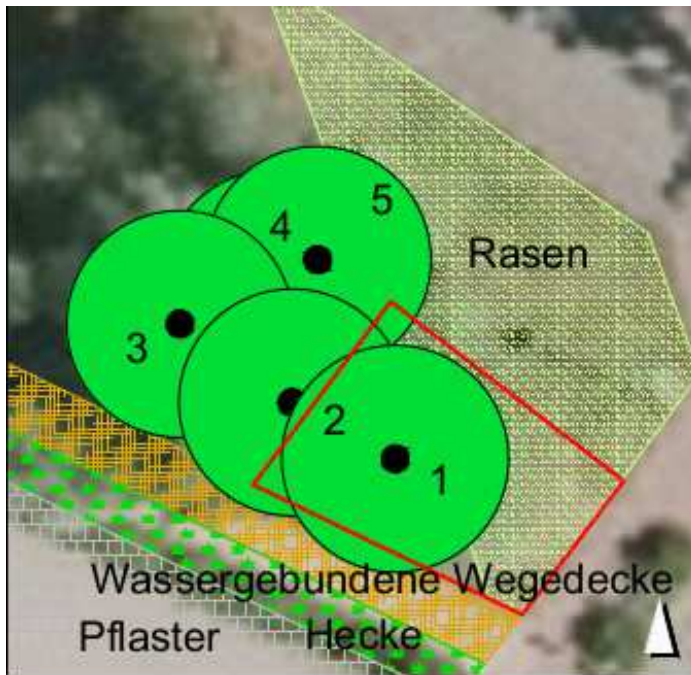


Abbildung 9: Bäume mit Nummerierung gem. Tabelle im Plangebiet und unmittelbar außerhalb des Plangebietes (rote Linie – Lage des B-Plan Gebietes)



Abbildung 10: Blick auf Weg mit begleitender Hecke und Gehölzgruppe

Das Plangebiet spielt für die Biologische Vielfalt eine untergeordnete Rolle. Verändert wird ein sehr kleiner Bereich (ca. 25 m²) in einem urban geprägten Raum. Aus diesem Grund sind durch die Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes unter Berücksichtigung der Aussagen für Pflanzen und Tiere keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Artenschutz

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 54 in der Stadt Ratzeburg wurde 2010 ein Fachbeitrag zum Artenschutz durch das Biologenbüro GGV erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wird die Relevanz folgender Arten ausgeschlossen:

- Haselmaus
- Fischotter
- Amphibien und Reptilien
- Eremit
- Sonstige Tierarten (z.B. Wirbellose)
- Seltene, gefährdete Pflanzenarten

Dieser Ausschluss lässt sich auf das aktuelle Vorhaben übertragen, da die Umsetzung der Festsetzungen der 1. Änderung des Plans Nr. 54 bereits erfolgt sind und seitdem keine Entwicklung des Gebietes erfolgt ist, die eine Relevanz der o.a. Arten ändern würde.

Für Vögel und Fledermäuse wird eine artenschutzrechtliche Relevanz in 2010 beschrieben. Die vorhandenen Gehölze bieten einen potentiellen Lebensraum. Im Rahmen Umsetzung der Festsetzungen ist ein Baumverlust nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der u.a. artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Verstöße gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG vermieden.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG Durchführung der Baumentnahme im Winterhalbjahr (01.12. bis 28.02.) bzw. vorhergehende Inaugenscheinnahme.
- Durchführung von Gehölzrodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. Oktober bis 28. Februar) gem. der gesetzlichen Vorgabe in § 39 BNatSchG.

7. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Ratzeburg in der Sitzung am gebilligt.

Ratzeburg, den

.....

(Siegel)

(Bürgermeister)

Bearbeitungsvermerk:

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de
in Zusammenarbeit mit dem Büro Trüper, Gondesens Partner aus Lübeck

Stand: 31.08.2021 - Entwurf - Vorlage für den Satzungsbeschluss

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	13.09.2021	Ö
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Möller

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Gewerbegebiet Neuvorwerk

Zielsetzung: Widmung von Verkehrsflächen hier: B-Plan 49, Neu-
Vorwerk, 2. Bauabschnitt

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen und Wege des Gewerbegebietes Neu-Vorwerk, 2. Bauabschnitt für den öffentlichen Verkehr. Davon ist in der Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 7, Flurstück 218 (teilweise) die Straße „Bei den Stadtwerken“, die Straße „An der Tongrube“ sowie der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Bei den Stadtwerken“ und „Bahnhofsallee“ (Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 7, Flurstück 199 teilweise) betroffen.

Die Straßen des o. a. Baugebietes besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG.

Der Verbindungsweg besitzt den Charakter einer sonstigen öffentlichen Straße (hier: Geh- und Radweg) in Sinne von § 3 (1) Zif. 4 b StrWG.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 01.09.2021

Wolf, Michael am 31.08.2021

Sachverhalt:

Die Erschließung des Gewerbegebietes „Neu-Vorwerk“ ist nahezu fertiggestellt.

Die Schlussabnahme sowie die damit einhergehende Übernahme der öffentlichen Flächen in das Eigentum der Stadt Ratzeburg steht unmittelbar bevor. Unabhängig davon, hat der jetzige Eigentümer einer vorzeitigen Widmung zugestimmt.

Um den öffentlichen Verkehr auf den folgenden Straßen und Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen. Bereits 2018 wurden die o. a. Straßen in Teilbereichen nach Abschluss des 1. Bauabschnittes gewidmet. Nach Abschluss des 2. Bauabschnittes sollen nunmehr die Restflächen der o. a. Straßen (in der Anlage rot kariert dargestellt) sowie der Verbindungsweg (in der Anlage rot vollflächig) gewidmet werden.

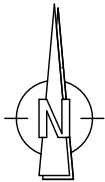
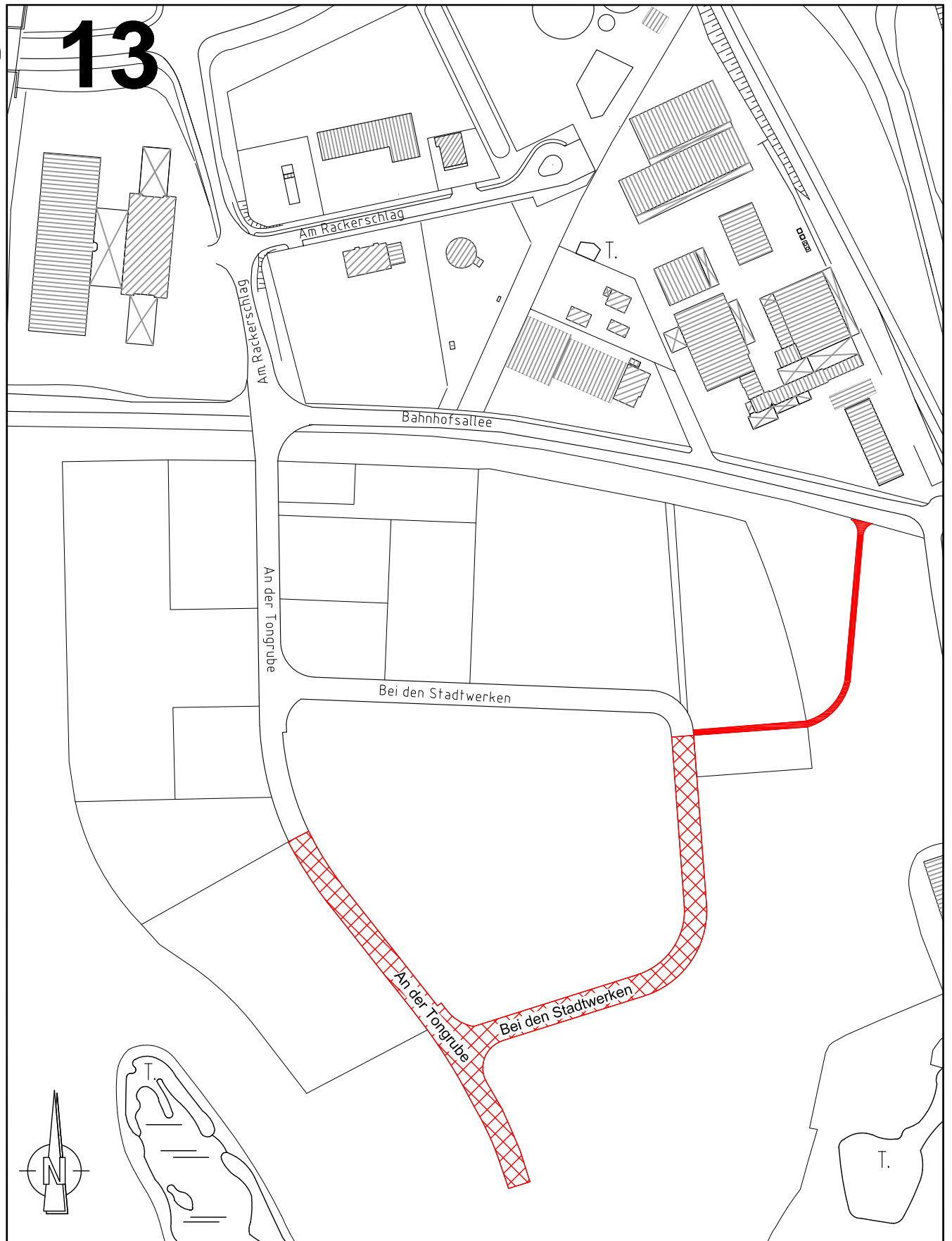
Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Gewerbegebiet Neu-Vorwerk

Ö 13



Anlage 1

Gewerbegebiet Neu-Vorwerk

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 31.08.2021
Maßstab: o.M.

bearbeitet/gezeichnet: Möller/Pagel

geändert:

Ö 16.1



kompetent · sympathisch · bürgernah

An den Bürgerpräsidenten
O. Feußner
1. Stadtrat Bruns z.K.

30.08.2021

Antrag auf Umbesetzung städtischer Gremien

Sehr geehrter Herr Feußner,
zur kommenden Sitzung der Stadtvertretung am 20.09.2021 beantragt die FRW die
Umbesetzung eines Gremieums:

Finanzausschuss:

- Für Hagen Winkler – Werner Rütz als Mitglied im FA.
- Für Werner Rütz – Hagen Winkler als stellver. Mitglied im FA.

Für die Fraktion der FRW

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender

Ratzeburg den 03.09.2021

Herrn Stadtpräsident Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn 1. Stadtrat Martin Bruns - Stadt Ratzeburg
Herrn Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 20.09.2021;
Besetzung des Schulverbandes*

Sehr geehrter Herr Feußner,

die SPD Fraktion stellt den **Antrag**, dass die Stadtvertretung beschließen möge:

Herr Jann-Wilhelm Kleinhenz wird zum stellvertretenden Mitglied in die Schulverbandsversammlung gewählt bzw. bestellt.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen



(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)